

## Antrag der SPD-Fraktion "Finanzielle Beteiligung der betroffenen Ortsräte bei der Anwendung des § 6 EEG bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"

<i>Organisationseinheit:</i> 20.1 Beteiligungen und Steuern <i>Zuständigkeit:</i> Erste Stadträtin Nicole Mrotzek	<i>Datum:</i> 15.11.2024
--	-----------------------------

**Ziele:**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung	27.11.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	03.12.2024	N
Rat der Stadt Celle	04.12.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Durch das NWindPVBetG wurde eine verpflichtende Abgabe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Diese wird künftig zu 50% den Stadtteilen zur Verwendung überlassen. Das genaue Beschlussverfahren ist noch festzulegen. Gleiches gilt für vereinbarte Abgaben nach § 6 EEG.

Der Antrag AN/0111/24 ist damit inhaltlich behandelt und formal erledigt.

**Sachverhalt:**

Die finanzielle Beteiligung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und seit Kurzem zusätzlich im Niedersächsischen Windenergie- und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) geregelt.

In § 6 EEG ist die nicht verpflichtende Abgabe der Anlagenbetreiber an die Kommunen geregelt. Bei dieser Abgabe ist die Aufteilung (z.B. an Ortsräte, Stadtteile etc.) ebenfalls nicht verbindlich vorgegeben.

§ 4 NWindPVBetG regelt hingegen eine verpflichtende Abgabe der Anlagenbetreiber ab einer bestimmten Mindestleistung (§ 3 NWindPVBetG), soweit nicht schon eine Vereinbarung nach § 6 EEG geschlossen wurde. In Niedersachsen wird das NWindPVBetG daher künftig die häufigste bzw. ausschließliche Grundlage für solche finanziellen Beteiligung darstellen.

Nach § 5 NWindPVBetG sollen 50% der Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe den Ort-

schaften bzw. Stadtbezirken zur Verwendung überlassen werden. Da dieses Gesetz bestimmte Verwendungsvorgaben für diese finanzielle Beteiligung vorsieht, können diese Mittel nicht pauschal dem Budget des jeweiligen Ortsrates zugeschlagen werden. Für die entsprechende Entscheidungen zur Verwendung sind verschiedene Verfahren denkbar (z.B. Beschluss im Rahmen der Haushaltsberatung, separates Ortsratsbudget oder Ortsratsbeschluss zu einem Vorschlag der Verwaltung).

Aufgrund der aktuellen Planungsstände ist mit den ersten Inbetriebnahmen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Celle erst in 2026 zu rechnen. Die genauen Regelungen zu den Mitbestimmungsprozessen für die Verwendung dieser Abgaben können daher in 2025 festgelegt werden.

**Anlage/n**

1	Antrag-AN-0111-24
---	-------------------

Celle, 20.04.2024

**Antrag zur finanziellen Beteiligung der betroffenen Ortsräte bei Anwendung des § 6 EEG bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der § 6 EEG (Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, 0,2 €Ct je kWh) mit Wirkung für die Ortsräte zur Anwendung kommt. Die betroffenen Ortsräte sollen 10% dieser Einnahmen zur Verwendung im Ortsteil erhalten.

**Begründung:**

Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sind durch die Bundesregierung ambitionierte Ziele festgelegt worden. Das bezieht sich insbesondere auf Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für die Genehmigung solcher Anlagen sind die Kommunen zuständig. Die kommunale Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen spielt für die Akzeptanz der Anlagen vor Ort eine zentrale Rolle. Bei den Beiträgen handelt es sich um einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung seitens der Gemeinden. Diese Zahlungen können dafür sorgen, dass die Anlagen vor Ort Akzeptanz finden. Insbesondere dann, wenn die betroffenen Ortsräte direkt beteiligt werden. Auch das Land Niedersachsen hat aktuell mit dem „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ Beschlüsse zu diesem Thema gefasst. In Niedersachsen wird nun die Anwendung des § 6 EEG verpflichtend, und noch um eine weitere Beteiligung der Ortsteile mit einem Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung erweitert.

Finanzmittel der Stadt sind insofern betroffen, als dass die Stadt 10% ihrer Einnahmen an die Ortsräte abgibt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Antrag 83/23, indem wir den § 6 EEG schon einmal thematisiert hatten.



---

Patrick Brammer  
Fraktionsvorsitzender



---

Jürgen Rentsch  
Mitglied im Ausschuss für Klima,  
Umwelt, Verkehr und technische  
Dienste

Anlage: Auszug aus dem EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

# **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)**

## **§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau**

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1.

Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und

2.

Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

## **Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)**

### **§ 6 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung**

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens

1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden ....

.... ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlage oder des Freiflächenvorhabens einmalig zu unterbreiten.

..... Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens, eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, das Angebot eines Sparproduktes oder die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen in Betracht. 3Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen.